



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Mai 2011

Fünfundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 120

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/65/L.64/Rev.1)]

65/276. Teilnahme der Europäischen Union an der Arbeit der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Rolle und der Autorität der Generalversammlung als eines Hauptorgans der Vereinten Nationen und der Bedeutung ihrer Wirksamkeit und Effizienz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Charta der Vereinten Nationen,

in der Erkenntnis, dass das heutige durch Interdependenz gekennzeichnete internationale Umfeld die Stärkung des multilateralen Systems im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts erforderlich macht,

sowie in der Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen wichtig und für die Vereinten Nationen von Vorteil ist,

anerkennend, dass es Sache jeder Regionalorganisation ist, die Modalitäten ihrer Außenvertretung festzulegen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3208 (XXIX) vom 11. Oktober 1974, mit der sie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen die Europäische Gemeinschaft abgelöst hat und Vertragspartei vieler unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geschlossener Übereinkünfte ist und als Beobachter oder Teilnehmer an der Arbeit mehrerer Sonderorganisationen und Organe der Vereinten Nationen mitwirkt,

feststellend, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Außenvertretung der Europäischen Union, die früher von den Vertretern des Mitgliedstaats wahrgenommen wurde, der den turnusmäßigen Vorsitz des Rates der Europäischen Union innehatte, den folgenden institutionellen Vertretern übertragen haben: dem Präsidenten des Europäischen Rates, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Europäischen Kommission und den Delegationen der Europäischen Union, die die Rolle übernommen haben,

* Aus technischen Gründen am 18. Mai 2011 neu herausgegeben (gilt nicht für Deutsch).



im Namen der Europäischen Union in Ausübung der von ihren Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten tätig zu werden,

ingedenk der in den entsprechenden Resolutionen festgelegten Modalitäten für die Teilnahme von Beobachterstaaten und Rechtsträgern mit Beobachterstatus und anderen Beobachtern an der Arbeit der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt*, dass die Generalversammlung ein zwischenstaatliches Organ ist, dessen Mitgliedschaft auf die Staaten beschränkt ist, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind;

2. *beschließt*, die in der Anlage zu dieser Resolution festgelegten Modalitäten für die Teilnahme der Vertreter der Europäischen Union, in ihrer Eigenschaft als Beobachter, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung, ihrer Ausschüsse und Arbeitsgruppen, den unter der Schirmherrschaft der Versammlung einberufenen internationalen Treffen und Konferenzen und den Konferenzen der Vereinten Nationen anzunehmen;

3. *stellt fest*, dass die Generalversammlung aufgrund eines Antrags im Namen einer Regionalorganisation, die Beobachterstatus in der Versammlung hat und deren Mitgliedstaaten Regelungen vereinbart haben, die es den Vertretern dieser Organisation gestatten, im Namen der Organisation und ihrer Mitgliedstaaten zu sprechen, Modalitäten für die Teilnahme der Vertreter dieser Regionalorganisation beschließen kann, wie sie in der Anlage zu dieser Resolution festgelegt sind;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung während ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Umsetzung der in der Anlage zu dieser Resolution festgelegten Modalitäten zu unterrichten.

88. Plenarsitzung
3. Mai 2011

Anlage

Teilnahme der Europäischen Union an der Arbeit der Vereinten Nationen

1. Im Einklang mit dieser Resolution gilt für die Vertreter der Europäischen Union zum Zweck der Darlegung der Standpunkte, auf die sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten geeinigt haben, Folgendes:

a) Sie dürfen unter den Vertretern wichtiger Gruppen in die Rednerliste eingetragen werden, um Stellungnahmen abzugeben;

b) sie werden zur Teilnahme an der Generaldebatte der Generalversammlung eingeladen, wobei sich die Rangfolge der Redner nach der feststehenden Praxis für teilnehmende Beobachter und nach der Ebene der Teilnahme richtet;

c) sie dürfen ihre die Tagungen und die Arbeit der Generalversammlung und die Tagungen und die Arbeit aller unter der Schirmherrschaft der Versammlung einberufenen internationalen Treffen und Konferenzen und der Konferenzen der Vereinten Nationen betreffenden Mitteilungen ohne Zwischenschaltung einer anderen Stelle unmittelbar als Dokumente der Versammlung, des Treffens oder der Konferenz verteilen lassen;

d) sie dürfen außerdem Vorschläge und Änderungsanträge, auf die sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union geeinigt haben, mündlich unterbreiten; eine Abstimmung über diese Vorschläge und Änderungsanträge erfolgt nur auf Antrag eines Mitgliedstaats;

e) sie dürfen in Bezug auf Standpunkte der Europäischen Union nach entsprechender Entscheidung des Vorsitzenden das Recht auf Antwort wahrnehmen; dieses Recht ist auf eine Stellungnahme je Punkt begrenzt.

2. Für die Vertreter der Europäischen Union werden Sitzplätze unter den Beobachtern reserviert.

3. Die Vertreter der Europäischen Union haben weder das Stimmrecht noch das Recht, Resolutions- oder Beschlussentwürfe mit einzubringen oder Kandidaten aufzustellen.

4. Der Präsident der Generalversammlung gibt nur einmal zu Beginn jeder Tagung eine einleitende Erläuterung ab oder erinnert an diese Resolution.